



Gemeinderat

Dorfstrasse 11
6173 Flüeli
www.fluehli.ch

T 041 489 60 60
gemeindeverwaltung@fluehli.ch



GEMEINDE
FLÜHLI SÖRENBERG
ENTLEBUCH LUZERN

Organisationsverordnung der Gemeinde Flüeli

vom 20. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

IMPRESSUM

Ersteller

Gemeinderat Flüeli

Redaktion

Gemeindeverwaltung Flüeli

Genehmigung

Gemeinderat Flüeli, 20. Dezember 2023

In Kraft

1. Januar 2024

Flüeli, 20. Dezember 2023

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Grundlagen	4
Art. 3 Ausstand	4
Art. 4 Kollegialsystem	5
Art. 5 Datenschutz	5
Art. 6 Geheimhaltungspflicht.....	5
Art. 7 Archivierung	5
Art. 8 Entschädigung Kommissionstätigkeit	5
II. Gemeinderat	6
Art. 9 Funktion des Gemeinderats	6
Art. 10 Konstituierung	6
Art. 11 Pensen und Entschädigung.....	6
Art. 12 Sitzungstermine	7
Art. 13 Sitzungsleitung.....	7
Art. 14 Geschäftsvorbereitung	7
Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse.....	8
Art. 16 Vorsorgliche Verfügungen	9
Art. 17 Behandlung der Geschäfte.....	9
Art. 18 Vernehmlassungen	10
Art. 19 Protokoll und Vollzug der Beschlüsse	10
Art. 20 Geschäftskontrolle	10
Art. 21 Kommunikation	10
III. Ressorts.....	11
Art. 22 Allgemeines	11
Art. 23 Aufgabenverteilung	11
IV. Kommissionen	14
Art. 24 Organisation.....	14
Art. 25 Konstituierung	14
Art. 26 Information	14
V. Rechnungskommission	15
Art. 27 Organisation und Aufgaben.....	15
Art. 28 Verfahren beim Budget	15
Art. 29 Verfahren bei der Rechnungslegung	15
VI. Gemeindeverwaltung	15
Art. 30 Organisation.....	15
Art. 31 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	16
Art. 32 Abteilungsleitung.....	17
Art. 33 Geschäftsleitung	17
VII. Personalwesen	17

Art. 34	Grundsätze	17
Art. 35	Anstellungs-, Umgestaltungs- und Entlassungskompetenzen	18
Art. 36	Personalführung.....	18
VIII.	Delegationsnorm, Zeichnungsbefugnis, Zuständigkeiten.....	18
Art. 37	Delegationskompetenz.....	18
Art. 38	Zeichnungsberechtigung allgemein	18
Art. 39	Grundsätze	19
Art. 40	Budgetkredite.....	19
Art. 41	Zuständigkeit.....	19
Art. 42	Kreditrechtliche Finanzgeschäfte – Kompetenzen.....	20
Art. 43	Ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte – Kompetenzen	20
Art. 44	Ausgabebewilligung – Form	21
Art. 45	Einheit der Materie	22
Art. 46	Zeichnungsberechtigungen im Zahlungsverkehr	22
Art. 47	Unterschriften / Visumsweg bei Kreditorenrechnungen	22
Art. 48	Bestell- und Beschaffungswesen	23
Art. 49	Aufnahme und Verlängerung von Darlehen.....	23
IX.	Controlling.....	23
Art. 50	Politisches Controlling.....	23
Art. 51	Politische Kontrolle und Steuerung.....	24
Art. 52	Verwaltungsinternes Controlling.....	24
X.	Schlussbestimmungen	25
Art. 53	Inkrafttreten.....	25
Art. 54	Anhang	25

Gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung (GO) vom 20. November 2017 erlässt der Gemeinderat Flüfli die folgende Organisationsverordnung (OV).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Organisationsverordnung regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Gemeinderats, der Kommissionen und der Verwaltung
- b) die Zuständigkeiten
- c) die Information und Kommunikation
- d) die Personalverantwortung
- e) die Entscheidungs- und Finanzkompetenzen
- f) die Zeichnungs- und Visumsberechtigungen
- g) das Controlling

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente und Verordnungen sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 2 Grundlagen

Die Tätigkeit des Gemeinderats und der Kommissionen richtet sich nach den Grundlagen, der Gemeindestrategie, der Legislaturziele und dem Aufgaben- und Finanzplan mit Budget.

Art. 3 Ausstand

¹ Bei Wahl- und Sachgeschäften, die bestimmte Personen betreffen, gelten die Ausstandgründe gemäss Gemeindegesetz (GG) sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

² Wenn sich eine Person im Ausstand befindet, hat sie dies an der Sitzung bekannt zu geben und bei der Behandlung des Geschäfts den Raum zu verlassen. Sie beteiligt sich beim betreffenden Geschäft nicht an der Instruktion (Abklärung des Sachverhaltes und Leitung des Verfahrens), Beratung und Beschlussfassung. Befindet sich eine Person im Ausstand, so handelt deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der Ausstand eines Mitgliedes ist im Protokoll zu vermerken.

Art. 4 Kollegialsystem

¹ Der Gemeinderat sowie die Kommissionen amten als Kollegialbehörden. Das Kollegialsystem bringt es mit sich, dass jedes Mitglied an einen gefassten Beschluss gebunden ist, auch wenn es diesem nicht zugestimmt hat.

² Die Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.

³ Bei kantonalen oder eidgenössischen Angelegenheiten fällt der Gemeinderat keine Entscheidung. Die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats sind daher frei, ihre Meinung zu kantonalen und eidgenössischen Themen zu äussern und sich entsprechend auch in Aktionskomitees zu engagieren.

Art. 5 Datenschutz

Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

Art. 6 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen sowie die Angestellten der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Auch Akten und Protokolle, die zugestellt werden, sind vertraulich zu behandeln.

² Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt oder der Anstellung bestehen.

Art. 7 Archivierung

¹ Die Archivierung von Akten und Schriftgut ist Sache der Abteilung Zentrale Dienste. Nach Abschluss eines Verfahrens sind die Akten der Gemeindeganzlei zur Archivierung zu übergeben.

² Der Gemeinderat kann die Archivierung in einer separaten Weisung regeln.

³ Der Gemeindeganzschreiber / die Gemeindeganzschreiberin übt die Oberaufsicht über das Archiv aus.

Art. 8 Entschädigung Kommissionstätigkeit

¹ Die Kommissionsmitglieder werden für ihre Arbeit entschädigt. Für die Gemeinderatsmitglieder und die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die Schulleitung sowie die Lehrerschaft ist die Mitarbeit im Pensum enthalten.

² Die Entschädigungsansätze für Kommissionsmitglieder legt der Gemeinderat fest.

³ Durch Beschluss des Gemeinderats kann von dieser Regelung abgewichen werden.

⁴ Das Weitere sowie über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat mittels Beschluss.

Art. 12 Sitzungstermine

¹ Die Sitzungstage werden jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt. In der Regel finden die ordentlichen Sitzungen des Gemeinderats am Mittwochvormittag statt.

² Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine allfällige Verhinderung ist rechtzeitig bekannt zu geben.

³ Dringliche Sitzungen finden auf Einladung des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin oder eines anderen Mitglieds des Gemeinderats statt, wenn Geschäfte zu behandeln sind, die sofortige Massnahmen oder Entscheide erfordern.

⁴ Der Gemeinderat trifft sich bei Bedarf zu Klausurtagungen.

⁵ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

Art. 13 Sitzungsleitung

Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin, bei dessen / deren Verhinderung seine / ihre Stellvertretung, leitet die Sitzungen des Gemeinderats. Sind beide verhindert, führt das amtsälteste Mitglied den Vorsitz.

Art. 14 Geschäftsvorbereitung

¹ Unter «Post» wird sowohl die auf Papier gedruckten als auch elektronisch zugestellte oder via Download verfügbare Unterlagen verstanden. Die Geschäftsvorbereitung erfolgt digital.

² Die Post des Gemeinderats geht an den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin. Die zuständige Abteilung entscheidet über die Eröffnung eines Geschäftes in der Geschäftskontrolle und weist dem Geschäft eine zuständige Person zu.

³ Die Geschäftskontrolle wird nach den gemeindeinternen Weisungen geführt und verwaltet.

⁴ Die zu behandelnden Geschäfte sind durch die zuständigen Abteilungsleitungen in Absprache mit dem Ressortgemeinderat bis spätestens am Montag, 14.00 Uhr, vor der nächsten ordentlichen Sitzung, zu traktandieren.

⁵ Die Geschäfte werden in vier Gruppen eingeteilt:

– **A-Geschäfte**, deren Beschluss zur Genehmigung vorliegt

Anträge sind beschlussreif vorzubereiten und in Form eines Gemeinderatsbeschlusses auszuarbeiten. Dem Antrag sind die entsprechenden Akten, welche zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung des betreffenden Geschäftes erforderlich sind, in der Geschäftskontrolle zur Verfügung zu stellen.

- **B-Geschäfte**, die einen Beschluss erfordern
Beratungsgeschäfte sind in schriftlichen Anträgen zu formulieren und werden einzeln beraten. Dem Antrag sind die entsprechenden Akten, welche zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung des betreffenden Geschäftes erforderlich sind, in der Geschäftskontrolle zur Verfügung zu stellen. Notwendige Abklärungen sind vorgängig vorzunehmen und im Sachverhalt der Geschäftskontrolle zu erwähnen.
- **C-Geschäfte**, die zur Kenntnisnahme vorliegen
Geschäfte, die keinen Beschluss, aber einer Orientierung und Protokollierung bedürfen, sind als Kenntnisnahme zu traktandieren.
- **Publikationen** und übrige Kenntnisnahmen wie Zeitschriften, Kantonsblätter, Werbematerial, Prospekte, Broschüren und dergleichen, deren formelle Kenntnisnahme durch den Gemeinderat nicht notwendig ist, werden bei Bedarf separat aufgelegt. Diese Akten werden nicht traktandiert, protokolliert und archiviert.

⁶ Die Einteilung der Geschäfte (A, B, C) erfolgt durch die zuständige Abteilung.

⁷ Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegeschreiber / die Gemeindegeschreiberin entscheiden, welche Geschäfte dem Gemeinderat an der folgenden Sitzung unterbreitet werden. Sie können Geschäfte, nach Rücksprache mit dem Antragssteller, aus terminlichen oder anderen wichtigen Gründen zurückstellen.

⁸ Die Abteilung Zentrale Dienste schaltet die traktandierten Geschäfte bis spätestens am Montag, 17.00 Uhr, vor der nächsten ordentlichen Sitzung auf.

⁹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, die digital aufbereiteten Geschäfte und die zugrundeliegenden Akten vor der Sitzung einzusehen. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedes Gemeinderatsmitglied die Akten kennt.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder anwesend ist. Kommt bei vier anwesenden Mitgliedern wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin den Ausschlag.

² Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Beschlussfassung erfolgt offen. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Die anwesenden Mitglieder können auch über nicht traktandierete Geschäfte beschliessen, sofern die anwesenden Mitglieder der Nachtraktandierung zustimmen.

⁵ Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

⁶ Gefasste Beschlüsse sollten nur abgeändert werden, sofern neue Erkenntnisse oder Informationen dies erfordern.

⁷ In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auch mittels Telefonkonferenz, E-Mail oder durch Besprechungen des zuständigen Gemeinderats mit den übrigen Mitgliedern möglich. Solche Beschlüsse sind für die nächste Sitzung zu traktandieren und zu protokollieren.

Art. 16 Vorsorgliche Verfügungen

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats vorsorgliche Verfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Die übrigen Gemeinderatsmitglieder sind umgehend zu informieren.

³ Vorsorgliche Verfügungen sind spätestens für die nächste Sitzung zu traktandieren und zu protokollieren.

Art. 17 Behandlung der Geschäfte

¹ Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt.

² Der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin eröffnet die Geschäfte. Bei **A-Geschäften** wird die Diskussion nur eröffnet, wenn jemand mit dem Antrag nicht einverstanden ist oder Fragen hat. **B-Geschäfte** werden bei der Beratung, soweit notwendig, vom zuständigen Gemeinderatsmitglied erläutert und ergänzt. Bei **C-Geschäften** wird die Diskussion nur eröffnet, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderats gewünscht wird.

³ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn dazu kein Gegenantrag gestellt wird. Der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin stellt einen solchen Beschluss ohne Abstimmung fest.

⁴ Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, wird so abgestimmt, dass der Antrag des zuständigen Gemeinderatsmitglieds in der Schlussabstimmung dem verbleibenden Antrag gegenübergestellt wird.

⁵ Auf Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind und von Gemeinderatsmitgliedern mündlich vorgebracht werden, wird nur eingetreten, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

⁶ Über Ordnungsanträge muss abgestimmt werden.

⁷ Zu den Beratungen können Dritte, namentlich Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, Sachverständige, Expertinnen / Experten, etc. zugezogen werden.

⁸ Vor der Behandlung der Geschäfte wird von den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern über besuchte Anlässe informiert. Nach der Behandlung der traktandierten Geschäfte ist das Wort für allgemeine oder informative Mitteilungen frei. Diese werden in der Regel nicht protokolliert.

Art. 18 Vernehmlassungen

- ¹ Vernehmlassungen werden nach Eingang dem zuständigen Ressort zugewiesen.
- ² Die Abteilungsleitungen erfassen die Unterlagen zur Information für die nächste Sitzung des Gemeinderats als B-Geschäft in der Geschäftskontrolle. Der Gemeinderat entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Ressorts, ob er auf eine Vernehmlassung verzichtet.
- ³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung die Vernehmlassung.

Art. 19 Protokoll und Vollzug der Beschlüsse

- ¹ Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin ist für die Protokollführung verantwortlich. Dieses beinhaltet eine kurze Darstellung des Sachverhalts und den Beschluss. Das Protokoll wird in der Regel jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.
- ² Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist nicht öffentlich.
- ³ Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin ist verantwortlich für die Ausfertigung der Beschlüsse des Gemeinderats.
- ⁴ Für den Vollzug der Beschlüsse und die Einhaltung der Termine sind die zuständigen Ressorts verantwortlich.

Art. 20 Geschäftskontrolle

- ¹ Der Gemeinderat sowie die Gemeindeverwaltung führen ihre Geschäftstätigkeit digital und verwenden hierfür eine softwarebasierte Geschäftskontrolle.
- ² Die Geschäftskontrolle basiert auf einem Ordnungssystem zur Ablage der Geschäftsdossiers.
- ³ Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin trägt die übergeordnete Verantwortung für die Geschäftskontrolle und die Archivierung. Er / Sie erlässt die nötigen Weisungen.

Art. 21 Kommunikation

- ¹ Das Gemeindepräsidium stellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin den Informationsfluss zwischen Gemeinderat und Verwaltung, innerhalb der Verwaltung sowie gegenüber der Bevölkerung sicher (interne und externe Kommunikation).
- ² Innerhalb der Verwaltung finden standardisierte Sitzungen durch den Vorsitz der Geschäftsleitung statt.
- ³ Zwischen dem Ressortgemeinderat und der betreffenden Abteilungsleitung finden standardisierte Sitzungen statt.
- ⁴ Die Öffentlichkeit ist in der Regel alle zwei Monate zu informieren.
- ⁵ Der Gemeinderat führt nach Bedarf Besprechungen mit den am öffentlichen Leben beteiligten Gremien (politische Parteien, Vereine, Verbände, Behörden, etc.).

⁶ Für Pressekonferenzen und Medienmitteilungen ist allein der Gemeinderat zuständig.

⁷ Bei Geschäften von grossem öffentlichem Interesse können entsprechende Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.

III. Ressorts

Art. 22 Allgemeines

¹ Die jeweiligen Ressortgemeinderäte vertreten die Aufgaben ihres Ressorts im Gemeinderat, in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

² Sie tragen die strategische Führungsverantwortung für ihr Ressort.

³ Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen beschliessen.

Art. 23 Aufgabenverteilung

¹ Die Aufgaben des Gemeinderats werden fünf Ressorts zugewiesen:

Ressorts	Abteilung	Bereich	Aufgaben
Präsidiales und Personelles	Verwaltungsleitung, Recht, Projektbegleitung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interne und externe Kommunikation ▪ Rechtliche Unterstützung ▪ Projekte
Präsidiales und Personelles	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Exekutive ▪ Legislative ▪ Rechtssammlung ▪ Wahlen, Abstimmungen, Initiativen und Petitionen ▪ Kommissionen ▪ Bürgerrechtswesen ▪ Jungbürger/innen ▪ Neuzuzüger/innen ▪ Vereinswesen
		Zentrale Dienste Kanzlei	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuungswesen ▪ Zivilstandswesen ▪ Einwohnerdienst ▪ Postdienstleistungen ▪ Kommunale Stiftungen
		Sondersteuern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstückgewinnsteuern ▪ Handänderungssteuern ▪ Erbschaftssteuern
		Teilungsamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erbschaftswesen
		Personalwesen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalwesen ▪ Zeit- und Leistungserfassung ▪ Organisation

Ressorts	Abteilung	Bereich	Aufgaben
		EDV/Telefonie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informatik
Finanzen, Bau und Infrastruktur	Bau und Raumordnung	Raumordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ortsplanung
		Bauamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewilligung, Aufsicht und Kontrolle ▪ Geoinformation, Vermessung, Grundbuch, Reklamewesen ▪ Enteignungsgesuche ▪ Feuerungskontrolle ▪ Perimeterwesen
Finanzen, Bau und Infrastruktur	Finanzen und Infrastruktur	Finanzbuchhaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanz- und Rechnungswesen ▪ (Sozial-)Versicherungswesen ▪ Pensionskasse ▪ Lohnbuchhaltung ▪ Prozesssteuerung des strategischen und operativen Controllings sowie des Politischen Leistungsauftrags (Gemeindestrategie, Legislaturprogramm und Aufgaben- und Finanzplan mit Budget) ▪ Politische Kontrolle und Steuerung (Jahresbericht mit Jahresrechnung, Gemeindefinanzstatistik) ▪ Prozesssteuerung des Qualitäts- und Risikomanagements (inkl. interne Kontrollsysteme (IKS)) ▪ Betrieblicher Leistungsauftrag des Gemeinderats für die Geschäftsleitung ▪ Betriebliche Kontrolle und Steuerung (Zwischenberichte der Geschäftsführung, Korrekturmassnahmen) ▪ Beteiligungsmanagement (Redaktion des Beteiligungscontrollings z.H. des Gemeinderats, umfassend: Beteiligungsspiegel und Beteiligungsstrategie)
		Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Portfolio- und Gebäudemanagement ▪ Baulicher Unterhalt ▪ Verkehrsinfrastruktur (Strassen, Trottoirs, Parkierung auf öffentlichem Grund, öffentliche Beleuchtung, etc.) ▪ Öffentliche Anlagen (inkl. für Freizeit, Spazier- und Wanderwege, Sport, Veranstaltungen, Vermietungen) ▪ Genossenschaften ▪ Gemeindeeigene Wälder ▪ Friedhof- und Bestattungswesen ▪ Gewässer- und Schutzbauten
		Steuern allgemein / Finanzausgleich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Inkasso) ▪ Finanzausgleich
		Werkdienst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieblicher Unterhalt Werkhof und Aussenanlagen

Ressorts	Abteilung	Bereich	Aufgaben
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrzeugpark ▪ Betrieblicher Unterhalt Schul- und Sportanlagen ▪ Schneeräumung ▪ Reinigungsdienst
		Ver- und Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserversorgung ▪ Siedlungsentwässerung ▪ Entsorgung ▪ Deponien ▪ Umweltschutz ▪ Natur- und Landschaftsschutz ▪ Gewässerschutz ▪ Biodiversität
		Land-/Forstwirtschaft/Fischerei/Jagd	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaft ▪ Forstwirtschaft ▪ Jagdwesen
Soziales und Gesundheit	Soziales und Gesundheit	AHV-Zweigstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AHV-Zweigstelle
		Sozialamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialdienst ▪ Aufsicht über Pflegekinder ▪ Kindes- und Erwachsenenschutz ▪ Alimenteninkasso ▪ Asyl- und Flüchtlingswesen
		Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheit ▪ Ambulante und stationäre Betreuung und Pflege (inkl. Pflegefinanzierung) ▪ Prävention
		Jugend/Alter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder- und Jugendarbeit ▪ Altersarbeit
Öff. Sicherheit und Tourismus	Öff. Sicherheit, Tourismus, Freizeit, Sport, Kultur	öffentliche Ordnung/Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerwehr ▪ Zivilschutz ▪ Bevölkerungsschutz ▪ Katastrophenschutz ▪ Gemeindeführungsstab ▪ Polizeiwesen ▪ Gewerbe (Gewerbepolizei) ▪ Militär und Schiesswesen ▪ Beratung für Unfallverhütung ▪ Arbeitssicherheit
		Gewerbe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Marktwesen ▪ Wirtschaftsförderung ▪ Energie ▪ Konzessionen
		Tourismus / Freizeit / Kultur / Sport	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tourismus ▪ Kulturförderung (GR Bildung und Kultur) ▪ Denkmalpflege und Heimatschutz (GR Bildung und Kultur)

Ressorts	Abteilung	Bereich	Aufgaben
Bildung und Kultur	Bildung	Schule	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildung ▪ Schülertransport ▪ Bibliothek ▪ Schulische Dienste ▪ Tagesstrukturen ▪ Spielgruppe (Frühe Sprachförderung)
		Schulsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulsekretariat
		Musikschule	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Musikschule

IV. Kommissionen

Art. 24 Organisation

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Bei der Zusammensetzung achtet er nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Interessenvertretung.

² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, die Organisation und die Kompetenzen sowie die Aktenablieferung für die Archivierung in einem Pflichtenheft.

³ Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richten sich, vorbehalten anderer Regelungen, sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

Art. 25 Konstituierung

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium.

² Die Kommissionen konstituieren sich ansonsten selbst. Abweichende Bestimmungen oder Beschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 26 Information

¹ Gehört der Ressortgemeinderat der Kommission an, sorgt er / sie für den Informationsaustausch zwischen Gemeinderat und Kommission.

² Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle zu.

³ Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderats erfolgen.

V. Rechnungskommission

Art. 27 Organisation und Aufgaben

¹ Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

² Die Rechnungskommission erfüllt die ihr aufgrund der Gemeindeordnung, des Finanzhaushaltsgesetzes sowie anderer Erlasse zugewiesenen Aufgaben.

Art. 28 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget bis spätestens am 30. September.

² Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budgets spätestens drei Wochen nach Erhalt der Unterlagen.

³ Der Terminplan wird durch den Gemeinderat bei der Jahresplanung definiert und mit der Rechnungskommission abgesprochen.

Art. 29 Verfahren bei der Rechnungslegung

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlung spätestens drei Wochen nach Erhalt der Unterlagen.

³ Der Terminplan wird durch den Gemeinderat bei der Jahresplanung definiert und mit der Rechnungskommission abgesprochen.

VI. Gemeindeverwaltung

Art. 30 Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt operative Aufgaben, die ihr der Gemeinderat zuweist. Sie erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, kundenfreundlich, wirtschaftlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

² Die Organisation der Gemeindeverwaltung ergibt sich aus dem Organigramm im Anhang.

Art. 31 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin erfüllt die Aufgaben gemäss § 27 GO.

² Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin ist für das Sekretariat des Gemeinderats verantwortlich. Er / Sie

- a. nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil,
- b. ist für die Protokollführung im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung verantwortlich,
- c. ist für die Erledigung der operativen Aufgaben für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats verantwortlich.

³ Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin unterstützt den Gemeinderat in der strategischen Führung der Gemeindeverwaltung. Er / Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Beratung des Gemeinderats in fachlicher und rechtlicher Hinsicht,
- b. Mitwirkung beim betrieblichen Controlling,
- c. Information des Gemeinderats über alle Ereignisse, die von strategischer und/oder politischer Bedeutung sind oder über die der Gemeinderat Auskunft wünscht,
- d. Einholung der strategischen Weisungen des Gemeinderats und operative Umsetzung in der Gemeindeverwaltung,
- e. Erstellen der Traktandenliste und Auflegen der sachbezogenen Akten,
- f. Sicherstellung des Vollzugs der Beschlüsse des Gemeinderats.

⁴ Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin übt die operative Führung der Gemeindeverwaltung aus und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung und Leitung der Gemeindeverwaltung und der Geschäftsleitung,
- b. Personalverantwortung der Gemeindeverwaltung,
- c. Erlass von Weisungen für die weitere Organisation der Gemeindeverwaltung, soweit der Gemeinderat keine eigenen Weisungen erlassen hat,
- d. Vorschläge für die Weiterentwicklung der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung,
- e. Koordination und Begleitung ressortübergreifender Projekte,
- f. Interne Kommunikation,
- g. Externe Kommunikation in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin.

Art. 32 Abteilungsleitung

¹ Die Abteilungsleitung trägt die operative Verantwortung für die zugeteilten Bereiche.

² Die Abteilungsleitung:

a. unterstützt den Ressortgemeinderat bei der strategischen Führung (operative Aufbereitung der Gemeinderatsgeschäfte),

b. unterstützt den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin bei der operativen Führung der Gemeindeverwaltung,

c. unterstützt den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin bei der Durchführung des betrieblichen Controllings,

d. sorgt zusammen mit den Bereichen für die Erfüllung des betrieblichen Leistungsauftrags,

e. arbeitet mit den anderen Abteilungsleitungen zusammen, insbesondere im Rahmen der Geschäftsleitung.

Art. 33 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus den Leitungen der Abteilungen. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen. Er / Sie führt den Vorsitz.

² Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin. Sie dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination und der Vorberatung der Controllingunterlagen. Sie kann innovative Entwicklungen anregen.

³ Die Geschäftsleitung tagt in der Regel monatlich.

VII. Personalwesen

Art. 34 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Personalwesen aus. Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin trägt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin die Führungsverantwortung für das Personal.

² Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin führt den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin führt die Abteilungsleitung mit Einbezug des zuständigen Ressortgemeinderats. Die Abteilungsleitung führt die Angestellten ihrer Bereiche.

³ Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin verwaltet die Personaldossiers der Gemeinde und sorgt dabei für den erforderlichen Datenschutz. Er / Sie leitet die erforderlichen Unterlagen an die Buchhaltung (Lohnbearbeitung) weiter.

Art. 35 Anstellungs-, Umgestaltungs- und Entlassungskompetenzen

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anstellung und Kündigung sowie über die übrigen personalrechtlichen Entscheide des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin.

² Über die Anstellung und Kündigung sowie über die übrigen personalrechtlichen Entscheide der Abteilungsleitung (Ausnahme Abteilungsleitung Bildung) entscheidet der Gemeinderat mit Einbezug des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin.

³ Über die Anstellung und Kündigung sowie über die übrigen personalrechtlichen Entscheide der weiteren Mitarbeitenden entscheidet die Abteilungsleitung mit Einbezug des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin.

⁴ Die in Gemeindeverträgen geregelten besonderen Bestimmungen über Personalfragen etc. sind in den Anstellungs- und Entlassungsentscheidungen zu berücksichtigen.

⁵ Vorbehalten bleiben das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde, das Personalgesetz des Kantons Luzern sowie die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften.

Art. 36 Personalführung

Die Mitarbeitergespräche bilden die Grundlage für eine Standortbestimmung, die Beurteilung von Leistung, Fähigkeit und Verhalten der Mitarbeitenden. Weiter werden Zielerreichung und neue Zielvereinbarungen diskutiert und festgelegt, die Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse angesprochen sowie die fähigkeitsbezogene Funktionszuweisung und die leistungsgerechte Entlohnung überprüft.

VIII. Delegationsnorm, Zeichnungsbefugnis, Zuständigkeiten

Art. 37 Delegationskompetenz

¹ Der Gemeinderat kann Kompetenzen, die in seinen Zuständigkeitsbereich liegen an die Verwaltung, an Kommissionen oder an Dritte delegieren. Eine detaillierte Liste der delegierten Kompetenzen befindet sich im Anhang.

² Fehlt eine Delegation, ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig.

Art. 38 Zeichnungsberechtigung allgemein

¹ Beschlüsse und Korrespondenzen im Namen des Gemeinderats sind vom Gemeindepräsidenten / von der Gemeindepräsidentin und vom Gemeindeschreiber / von der Gemeindeschreiberin zu unterzeichnen, bei deren Abwesenheit oder Ausstand durch ihre Stellvertretungen.

² Verfügungen basierend auf der Regelung / Übertragung der Zuständigkeiten (Anhang 2) sind durch die jeweilige Abteilungsleitung sowie einer weiteren Person aus der gleichen Abteilung oder aus dem gleichen Ressort kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.

³ Verfügungen können stellvertretend für die jeweilige Abteilungsleitung sowie Personen der gleichen Abteilung durch den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin bzw. durch den Gemeindeschreiber-Substituten / die Gemeindeschreiber-Substitutin unterzeichnet werden.

⁴ Die Abteilungsleitung wird angewiesen, bei Korrespondenzen von grösserer Bedeutung in den betreffenden Ressorts zusammen mit dem entsprechenden Sachbearbeiter kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.

⁵ Bei einfacher Korrespondenz, Gesuchen, Bescheinigungen und dergleichen besteht Einzelnunterschrift durch den entsprechenden Sachbearbeiter basierend auf der Regelung / Übertragung der Zuständigkeiten (Anhang 2).

Art. 39 Grundsätze

¹ Die vorliegenden Bestimmungen stützen sich auf die Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV).

² Gemeinderat und Gemeindeverwaltung dürfen nur im Rahmen von beschlossenen Kreditrahmen und bewilligten Kreditüberschreitungen Ausgaben tätigen.

³ Der Gemeindeammann / die Gemeindeamtfrau übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus.

Art. 40 Budgetkredite

Budgetkredite werden je Aufgabenbereich festgesetzt. Die Einwohnergemeinde Flühli führt die folgenden Aufgabenbereiche:

Aufgabenbereich	Verantwortlichkeit
1 Politik und Verwaltung	Gemeinderat
2 Bildung	Gemeinderat
3 Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur	Gemeinderat
4 Gesundheit und Soziales	Gemeinderat
5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung	Gemeinderat
6 Finanzen und Steuern	Gemeinderat

Art. 41 Zuständigkeit

Die Ressortgemeinderäte tragen in Zusammenarbeit mit den einzelnen Abteilungsleitungen die Verantwortung für die finanzielle Führung des Ressorts. Sie sind insbesondere zuständig für

- a) eine sachgemässe, realistische und sparsame Budgetierung
- b) die Einhaltung der Budgetkredite auf Stufe Kostenträger / Kostenstellen
- c) für die ordnungsgemässe Abwicklung der finanziellen Belange des Ressorts
- d) die Erstellung der erforderlichen Berichte (Jahresbericht, Erläuterungen, Kommentierungen, etc.)

e) für die Ermittlung und Überwachung der Messgrössen.

Art. 42 Kreditrechtliche Finanzgeschäfte – Kompetenzen

¹ Budgetkredite für die Erfolgsrechnung werden als Saldo des Aufwandes und des Ertrages des entsprechenden Aufgabenbereichs festgesetzt (Globalbudget).

² Budgetkredite für die Investitionsrechnung werden als Total der Investitionsausgaben des entsprechenden Aufgabenbereichs festgesetzt.

³ Neben den Budgetkrediten bestehen Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

⁴ Nachtragskredite können nur durch die Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unmöglich oder unverhältnismässig ist (§ 14 FHGG). Für die Beurteilung ist der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindeammanns / der Gemeindeamtfrau verantwortlich. Der Gemeindeammann / die Gemeindeamtfrau ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Bericht und Antrag gestellt wird.

⁵ Bewilligte Kreditüberschreitungen können in Fällen gemäss § 15 Abs. 1 FHGG auf Antrag des Gemeindeammanns / der Gemeindeamtfrau in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Finanzen durch den Gemeinderat beschlossen werden. Der Gemeindeammann / die Gemeindeamtfrau ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Bericht und Antrag gestellt wird. Bewilligte Kreditüberschreitungen sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig ist. Sie erhöhen den Budgetkredit nicht.

⁶ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden. Für die Bewilligung der Kreditübertragung ist der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindeammanns / der Gemeindeamtfrau in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Finanzen verantwortlich.

Art. 43 Ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte – Kompetenzen

¹ Um Ausgaben tätigen zu dürfen bedarf es einer Rechtsgrundlage, eines Budgetkredites und einer Ausgabenbewilligung. Vergaben von Aufträgen oder Bestellungen dürfen nur erfolgen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Ausnahmen richten sich nach dem FHGG sowie der Gemeindeordnung.

² Die Finanzkompetenzen des Gesamtgemeinderats sind in Art. 16 und 24 der Gemeindeordnung geregelt.

³ Für die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für *freibestimmbare Ausgaben* bis zu Fr. 350'000.00 sowie für *gebundene Ausgaben* gelten nachfolgende Regelungen:

a) Folgende Ebenen bestehen:

- Globalbudget
- Leistungsgruppen
- Kostenstellen/Kostenträger
- Sachkonti innerhalb der Kostenstellen/Kostenträger

b) Innerhalb der *Sachkonti* kann der Gemeinderat und die ihm unterstellten Organisationseinheiten und deren einzelnen Stellvertretungen, bei Einhaltung des Kredits, die Aufträge und Bestellungen nach folgenden Kompetenzstufen auslösen:

Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung

Gemeinderat	höher als	Fr.100'000.00
Ressortgemeinderat	bis	Fr.100'000.00
Abteilungsleitung	bis	Fr. 50'000.00
Mitarbeitende	bis	Fr. 10'000.00
Feuerwehrkommandant, -materialverantwortliche	bis	Fr. 10'000.00
Schulmaterialverwalter/in	bis	Fr. 10'000.00
Werkdienst, Hauswarte	bis	Fr. 10'000.00
Lehrpersonen	bis	Fr. 10'000.00

⁴ Für die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für *gebundene Ausgaben* über Fr. 50'000.00 ist bei Einhaltung des Kredits die Abteilungsleitung zuständig. Überschreitet die Ausgabe den Kredit, hat der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung zu bewilligen (Art. 42 Abs. 5, § 15 FHGG).

⁵ Bei Überschreitung des Kredits auf der Ebene *Sachkonto* entscheidet die Abteilungsleitung nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung Finanzen bzw. dem Gemeindeammann / der Gemeindeamtfrau über die Kompensation auf der Ebene *Kostenstelle / Kostenträger* unter Einhaltung des Kredits auf Ebene Globalbudget.

⁶ Nicht als Ausgabe gelten gemäss § 19 Abs. 2 FHGV Anlagen. Anlagen sind Finanzvorfälle, denen ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und die bloss zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führen. Für Umschichtungen, welche die Sachgruppen «107 Finanzanlagen» und «108 Sachanlagen Finanzvermögen» betreffen, ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 44 Ausgabebewilligung – Form

¹ Die Erteilung von Ausgabenbewilligungen durch den Gemeinderat und durch die ihm unterstellte Organisationseinheiten hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

² Die schriftliche Erteilung der Ausgabenbewilligung erfolgt grundsätzlich vor Tätigung der Ausgabe.

³ Der Gemeinderat erteilt seine Ausgabebewilligung in Form von Gemeinderatsbeschlüssen.

⁴ Die dem Gemeinderat unterstellten Organisationseinheiten und deren einzelnen Stellvertretungen erteilen ihre Ausgabebewilligung mit Unterzeichnung des Rechnungs- bzw. Auszahlungsbelegs.

Art. 45 Einheit der Materie

¹ Bei in sich abgeschlossenen Ausgaben (Einheit der Materie), die in Teilbeträgen auf demselben oder verschiedenen Konten budgetiert werden (Stückelung) oder auf mehrere Jahre verteilt sind (Etappierung), ist für die Kompetenzzuweisung die Gesamtsumme massgebend. Die Verantwortlichen sind im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanes und des Budgets verpflichtet, gestückelte oder etappierte Ausgaben speziell als solche zu bezeichnen.

² Bei Miet- und Leasingverträgen sowie wiederkehrenden Ausgaben werden für die Kompetenzberechnung der monatliche Miet-, Leasingbetrag sowie wiederkehrende Beiträge mit der Vertragsdauer resp. auf ein Jahr multipliziert. Wo keine Vertragsdauer vereinbart wurde, wird der Berechnung eine solche von zehn Jahren zu Grunde gelegt.

³ Im Rahmen des Budgetprozesses kann der Gemeinderat bei spezifischen Budgetposten festlegen, dass diese im Jahresverlauf erst dann ausgelöst werden dürfen, wenn ein entsprechender separater Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

Art. 46 Zeichnungsberechtigungen im Zahlungsverkehr

Zahlungsaufträge, Bargeldbezüge oder Verschiebungen zwischen Geldkonten (Bank, Post) werden kollektiv zu zweien durch die Abteilungsleitung Finanzen und einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin aus dem Fachbereich Finanzbuchhaltung unterzeichnet. Stellvertretend haben der Gemeindeammann / die Gemeindeamtfrau und/oder der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin die Zeichnungsberechtigung.

Art. 47 Unterschriften / Visumsweg bei Kreditorenrechnungen

¹ Die 1. Unterschrift wird von der bestellenden Person erteilt. Sie bestätigt den Empfang der Ware, die materielle Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Rechnung (Akonto, Rabatte, Skontoabzug, Mehrwertsteuer etc.). In der Regel verfügt diese Person über die ausgabenrechtliche Kompetenz gemäss Art. 42.

² Die 2. Unterschrift wird durch die Abteilungsleitung Finanzen oder einen Mitarbeitenden aus dem Fachbereich Finanzbuchhaltung erteilt.

³ Die beiden Unterschriften sind durch verschiedene Personen zu erteilen. Eine der beiden Personen verfügt über die ausgabenrechtliche Kompetenz gemäss Art. 42. Andernfalls muss ein gemeinderätlicher Beschluss für die Ausgabebewilligung vorliegen.

⁴ Die Buchhaltung prüft die Einhaltung der Visumsregelung sowie die Vollständigkeit der Belege und die rechnerische Richtigkeit.

Art. 48 Bestell- und Beschaffungswesen

Bei der Vergabe von Aufträgen und Bestellungen ist die Konkurrenzsituation unter den Anbietenden zur Erzielung eines vorteilhaften Preis-Nutzen-Verhältnisses zu nutzen.

Art. 49 Aufnahme und Verlängerung von Darlehen

Für die Aufnahme resp. Verlängerung von Darlehen gelten folgende Vorschriften:

- a) Für Darlehensaufnahmen oder Kapitalanlagen mit einer Dauer von über 24 Monaten (langfristig): Gemeindeammann / Gemeindeamtfrau mit Abteilungsleitung Finanzen
- b) Für Darlehensaufnahmen oder Kapitalanlagen mit einer Dauer bis 24 Monaten (kurzfristig) bis 2 Millionen Franken: Abteilungsleitung Finanzen mit Mitarbeiter/in Finanzbuchhaltung
- c) Für Darlehensaufnahmen oder Kapitalanlagen mit einer Dauer bis 24 Monaten (kurzfristig) über 2 Millionen Franken: Gemeindeammann / Gemeindeamtfrau mit Abteilungsleitung Finanzen

IX. Controlling

Art. 50 Politisches Controlling

¹ Der politische Leistungsauftrag dient der politisch/strategischen Steuerung der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung und stützt sich auf die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm ab. Er besteht aus dem Aufgaben- und Finanzplan, dem Budget und dem entsprechenden Leistungsauftrag. Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt pro Aufgabenbereich die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Budgetjahr und in drei Planjahren auf.

² Die Gemeindestrategie wird zu Beginn einer neuen Legislatur überprüft und das Legislaturprogramm erstellt.

³ Der Aufgaben- und Finanzplan enthält:

- a) einen Überblick über die Planung der Aufgaben und Finanzen der Gemeinde in den nächsten vier Jahren
- b) den Nachweis der voraussichtlichen Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde in den nächsten vier Jahren
- c) die politisch und/oder finanziell erheblichen Ziele, die in den nächsten vier Jahren erreicht werden sollen

⁴ Das Budget mit dem politischen Leistungsauftrag enthält:

- a) das verbindliche Budget für das folgende Jahr
- b) den Nachweis der Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde während des folgenden Jahres

- c) die im folgenden Jahr zu erreichenden politisch und/oder finanziell erheblichen Ziele

Art. 51 Politische Kontrolle und Steuerung

¹ Die politische Berichterstattung dient der politisch/strategischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung. Sie besteht aus dem Jahresbericht inkl. Jahresrechnung des Gemeinderats.

² Der Jahresbericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a) Stand der Zielerreichung unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Aufgaben- und Finanzplans
- b) Begründung wesentlicher Abweichungen vom Budget sowie sich abzeichnende Abweichungen vom Aufgaben- und Finanzplan
- c) Bericht über die vom Gemeinderat eingeleiteten Korrekturmassnahmen
- d) Allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung

Art. 52 Verwaltungsinternes Controlling

¹ Der betriebliche Leistungsauftrag wird vom Gemeinderat jährlich erlassen. Er dient der Führung der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat.

² Der betriebliche Leistungsauftrag ist nach Aufgabenbereichen gegliedert.

³ Die Geschäftsleitung legt dem Gemeinderat halbjährlich einen Bericht (Halbjahresreporting) vor. Der Bericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels,
- c. Begründung allfälliger Abweichungen,
- d. Bericht über die von der Geschäftsleitung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen,
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Gemeinderats.

⁴ Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement (inkl. interne Kontrollsysteme [IKS]), soweit es nicht delegiert ist.

X. Schlussbestimmungen

Art. 53 Inkrafttreten

Die vorliegende Organisationsverordnung wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Organisationsverordnung vom 1. Januar 2020.

Art. 54 Anhang

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Organisationsverordnung und setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

Anhang 1: Organigramm Gemeinde

Anhang 2: Regelung / Übertragung der Zuständigkeiten

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. Dezember 2023.

Flühli, 20. Dezember 2023



NAMENS DES GEMEINDERATS

Gemeindepräsidentin

Hella Schnider-Kretzmähr



Gemeindeschreiber

Guido Küng

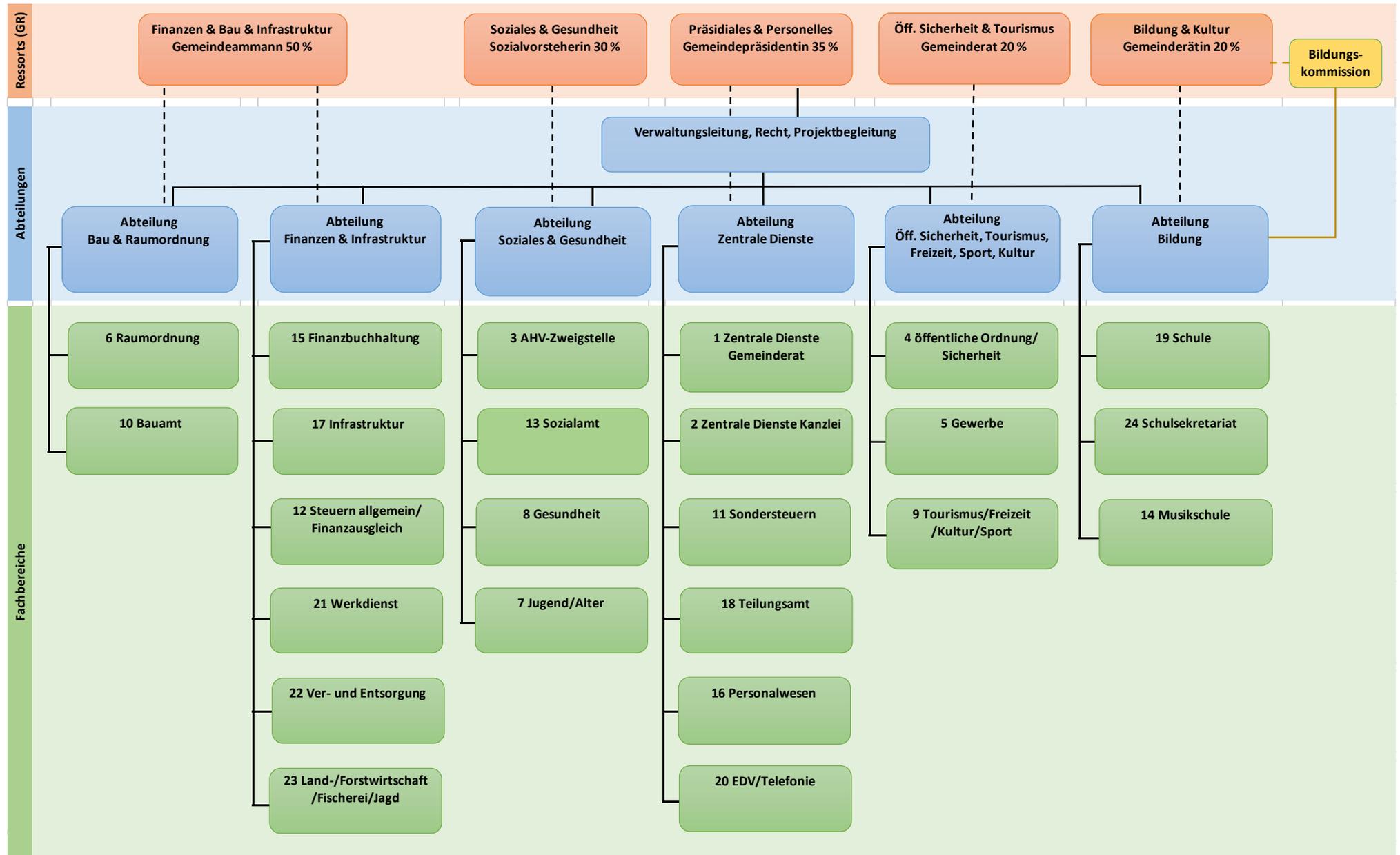


Anhang 1 Organigramm Gemeinde

Organigramm Führungsmodell Gemeinde Flühli

Fassung vom 20. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

Politisch/Strategische Führung GR -----
Personelle Führung (operativ) _____



Anhang 2 Regelung / Übertragung der Zuständigkeiten

Fassung vom 20. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

Folgende Instanzen können im Namen der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich Verfügungen im Sinne von § 4 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) erlassen:

§ 4 d. Entscheide

¹ Ein Entscheid im Sinne dieses Gesetzes (Verfügung, Rechtsmittelentscheid, verwaltungsgerichtliches Urteil) ergeht, wenn eine diesem Gesetz unterstellte Behörde mit hoheitlicher Wirkung für den Einzelfall

- a. Rechte und Pflichten bestimmter Personen begründet, ändert oder aufhebt;
- b. die rechtlichen Verhältnisse bestimmter Personen feststellt;
- c. Begehren im Sinne von a und b abweist, nicht darauf eintritt oder sie als erledigt erklärt.

² Als Entscheide gelten auch Teilentscheide, Zwischenentscheide, Ergänzungen und Erläuterungen sowie Vollstreckungsverfügungen.

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Ressort Präsidiales und Personelles		
Abteilung Zentrale Dienste		
Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat		
Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313) Art. 49	Bestimmung Amtsperson bei Durchsuchungen
Gemeinderat	Bürgerrechtsgesetz (SRL 2) § 30	Erteilung und Abweisung Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer
Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat	Bürgerrechtsgesetz (SRL 2)	Sämtliche Verfügungen, die nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats liegen
Gemeinderat	Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (SRL 3), § 9 Abs. 4	Entscheidung über Einbürgerungsgesuch, wenn Erklärung über Verzicht auf überzählige Bürgerrechte unterbleibt oder ungenügend ist; Feststellung, welche luzernische Bürgerrechte entfallen
Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat	Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (SRL 3)	Sämtliche Verfügungen, die nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats liegen
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 9	Wahl Stimmregisterführung und dessen Stellvertretung
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 19 Abs. 2	Einberufen von Gemeindeversammlungen
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 22 Abs. 2	Abhalten von Orientierungsversammlungen
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 23 Abs. 4	Anordnung Ersatzwahlen von Gemeindebehörden sowie die übrigen Gemeindewahlen und -abstimmungen
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 42 Abs. 2	Beschluss betr. Bildung mehrerer Urnenkreise

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 42 Abs. 3	Einsetzung Urnenbüro für mehrere Urnenkreise
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 44 Abs. 1	Bestimmung Zahl der Urnenbüropräsidien und –mitglieder und Ernennung Urnenbüropräsidium
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 47 Abs. 1	Bestimmung Urnenöffnungszeiten
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 63 Abs. 4	Bestimmung Einreichungsstelle für briefliche Stimmabgabe
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 82a Abs. 1	Anordnung statistischer Erhebungen über Wahlen und Abstimmungen
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 84	Aufteilung Abstimmungsvorlage für das fakultative Referendum oder die Volksabstimmung
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 86	Unterbreitung Doppelabstimmung
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 135	Vorprüfung, Datierung, Veröffentlichung Unterschriftensammlung
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 141 Abs. 1 lit. b	Erwahrungsentscheid betr. formelles Zustandekommen einer Initiative
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 141 Abs. 2	Entscheid über Gültigkeit einer Initiative
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 146	Entscheid der Erahrungsbehörde über den Rückzug von Volksbegehren
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 146a, § 146b, § 146c, §146d	Sämtliche Entscheidungen zu Gemeindereferenden
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 152 Abs. 2	Erteilung Verweis, Auferlegung Ordnungsbusse an Präsidium und Mitglieder des Urnenbüros (bei Verletzung amtlicher Pflichten)
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 153	Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen bei genehmigungsbedürftigen Wahlen
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 154 Abs. 2	Wahlgenehmigung Gemeindewahlen
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 156 Abs. 2	Behandlung Entlassungsgesuch bei Ablehnung der Wahl
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 157	Behandlung von Entlassungsgesuchen bei Rücktritt unter der Amtsdauer
Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz (SRL 10)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Stimmrechtsgesetzes geregelt sind, ausser jenen, die in der Kompetenz des Gemeinderats liegen

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Gemeinderat	Gemeindegesezt (SRL 150) § 35 Abs. 3	Reglung zur Vereidigung ihrer Kommissionsmitglieder (Der Gemeinderat kann insbesondere die Vereidigung der Mitglieder der Rechnungskommission und der Bildungskommission vorsehen)
Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat	EG zum ZGB (SRL 200) § 8 Abs. 1h	Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 721 Abs. 2 ZGB)
Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat	EG zum ZGB (SRL 200) § 8 Abs. 1i	Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült (Art. 851 Abs. 2 ZGB)
Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat	EG zum ZGB (SRL 200) § 8 Abs. 1k	Begehren um Vollzug von Schenkungsaufgaben, die im Interesse der Gemeinde liegen (Art. 246 Abs. 2 OR)
Gemeinderat	Beurkundungsgesetz (SRL 255) §§ 10c, 11b	Bezeichnung der Beglaubigungs- und Protestbeamtinnen und der Beglaubigungs- und Protestbeamten
Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat	Gesetz über das Archivwesen (SRL 585) Verordnung zum Archivgesetz (SRL 586)	Sämtliche Verfügungen, welche im Archivgesetz oder der Archivverordnung geregelt sind
Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat	Datenschutzreglement der Gemeinde Flühli	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Datenschutzreglements geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Zentrale Dienste Kanzlei		
Bereich Zentrale Dienste Kanzlei	Gesetz über die Niederlassung und Aufenthalt (SRL 5)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes über die Niederlassung und Aufenthalt geregelt sind
Bereich Zentrale Dienste Kanzlei	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen (SRL 6)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen geregelt sind
Bereich Zentrale Dienste Kanzlei	EG zum ZGB (SRL 200) § 8 Abs. 1a Verordnung über die Stiftungsaufsicht (SRL 202) §§ 3, 4, 10, 11	Erfüllung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde von gemeinnützigen Stiftungen
Bereich Zentrale Dienste Kanzlei	EG zum ZGB (SRL 200) § 8 Abs. 1f	Begehren der Heimatgemeinde um Verschollenerklärung (Art. 550 Abs. 1 ZGB)
Bereich Zentrale Dienste Kanzlei	Verordnung über das Zivilstandswesen (SRL 201) § 1b	Bezeichnung Dienststelle für die Entgegennahme und Weiterleitung von Todesanzeigen über die in der Wohngemeinde verstorbenen Personen
Bereich Zentrale Dienste Kanzlei	Verordnung über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (SRL 216) § 2 Abs. 1	Bestimmung Versteigerungsbehörde

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Gemeinderat	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) (SRL 290) § 11	Wahl Betreibungsbeamtin / Betreibungsbeamter inkl. Stellvertretung auf die Dauer von vier Jahren
Bereich Sondersteuern		
Bereich Sondersteuern	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15	Veranlagung der Erbschaftssteuern
Bereich Sondersteuern	Handänderungssteuergesetz (SRL 645)	Sämtliche Verfügungen, welche im Handänderungssteuergesetz geregelt sind
Bereich Sondersteuern	Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647)	Sämtliche Verfügungen, welche im Grundstückgewinnsteuergesetz geregelt sind
Bereich Teilungsamt		
Bereich Teilungsamt	EG zum ZGB (SRL 200) § 9 Abs. 2	Sämtliche Verfügungen, welche im EG zum ZGB § 9 Abs. 2 geregelt sind
Bereich Teilungsamt	Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen (SRL 210)	Sämtliche Aufgaben/Verfügungen, welche in der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen umschrieben sind
Bereich Teilungsamt	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15	Veranlagung der Erbschaftssteuern
Bereich Personalwesen		
Bereich Personalwesen	Personal- und Besoldungsreglement	Sämtliche Verfügungen, welche im Personal- und Besoldungsreglement geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich EDV/Telefonie		
-		
Ressort Finanzen, Bau und Infrastruktur		
Abteilung Bau und Raumordnung		
Bereich Raumordnung		
Bereich Raumordnung	Geoinformationsgesetz (SRL 29)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Geoinformationsgesetzes geregelt sind
Gemeinderat	Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SRL 218)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland geregelt sind
Bereich Raumordnung	Grundbuch-Gesetz (SRL 225)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Grundbuch-Gesetzes geregelt sind
Gemeinderat	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595) § 2 Abs. 1	Antrag auf Aufnahme von Kulturdenkmälern ins Denkmalverzeichnis
Gemeinderat	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595) § 3 Abs. 2	Antrag auf vorsorgliche Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Denkmals
Gemeinderat	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595) § 5 Abs. 3	Beschluss betreffend Zugänglichkeit für die Allgemeinheit

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Bereich Raumordnung	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 9	Erlass kommunale Richtpläne
Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 17 Abs. 1 lit. d, § 82 Abs. 1, Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) § A1-9 Abs. 2	Bestimmung von Planungszonen
Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 64a	Entscheid über Kostenbeteiligung
Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) §§ 86 – 104 Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) §§ 24 – 31	Landumlegung und Grenzregulierung
Bereich Raumordnung	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) §§ 105 – 105h Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) §§ 31f – 31h	Entscheid über Mehrwertabgaben
Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 212 Abs. 4	Erlass einer Gebührenordnung
Bereich Bauamt		
Bereich Bauamt	Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke (SRL 732)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Perimeterverordnung geregelt sind
Bereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz (SRL 735), Planungs- und Bauverordnung (SRL 736)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 17 Abs. 1 lit. c, §§ 74 – 80 Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) § 7	Entscheid über Gestaltungspläne, einschliesslich Ausnahmegewilligungen, die im gleichen Verfahren erteilt werden
Bereich Bauamt	Reklameverordnung (SRL 739), Reklamebewilligungen (SRL 739a)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Reklamewesens geregelt sind
Bereich Bauamt	Bau- und Zonenreglement (BZR)	Sämtliche Verfügungen welche im Rahmen des Bau- und Zonenreglements geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Abteilung Finanzen und Infrastruktur		
Bereich Finanzbuchhaltung		
Bereich Finanzbuchhaltung	Gemeindegesezt (SRL 150) § 101	Einreichung Unterlagen im Zusammenhang mit der Gemeindeaufsicht zu Händen der Finanzaufsicht

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Bereich Finanzbuchhaltung	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) (SRL 160) § 59	Einreichung Gemeindefinanzstatistik
Bereich Finanzbuchhaltung	Gebührengesetz (SRL 680) § 29 Abs. 1	Einleitung Verfahren wegen Hinterziehung kommunaler Gebühren
Bereich Finanzbuchhaltung	Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 46	Rechnungsstellung für Feuerwehreinsatz
Gemeinderat	Gesetz über das Halten von Hunden (SRL 848) § 11	Einsprache-Entscheide
Bereich Finanzbuchhaltung	Gesetz über das Halten von Hunden (SRL 848) Verordnung über das Halten von Hunden (SRL 849)	Sämtliche Verfügungen, welche im Gesetz und Verordnung über das Halten von Hunden geregelt sind, ausser jenen, die in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Infrastruktur		
Gemeinderat	Gesetz über die Videoüberwachung (SRL 39) § 4 Abs. 2	Anordnung von Videoüberwachungen
Bereich Infrastruktur	Gesetz über die Videoüberwachung (SRL 39) § 4 Abs. 2 und Verordnung über die Videoüberwachung (SRL 39a) § 4 Abs. 1	Führung der öffentlichen Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte und sämtliche weiteren Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung über die Videoüberwachung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Infrastruktur	EG zum ZGB (SRL 200) § 23, 24, 25	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des EG ZGB betreffend privatrechtlichen Genossenschaften geregelt sind
Bereich Infrastruktur	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 109 Abs. 1	Erhebung Beiträge von Werken
Bereich Infrastruktur	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 118 Abs. 1 Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) § 21 Abs. 2+3, § 22 Abs. 2+3	Erlass über Art und Weise der verkehrlichen Erschliessung, einschliesslich Ausnahmegewilligungen, die im gleichen Verfahren erteilt werden
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 10 Abs. 1b. + 3, § 11 Abs. 1-4, § 107 Abs. 2	Erlass Strasseneinreihung
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 14 Abs. 1	Entscheid über Öffentlichkeitserklärung Güter- / Privatstrassen
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 50 Abs. 1	Beschluss betr. Bau einer Gemeindestrasse
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 55 Abs. 3 + 4	Beschluss betr. Bau einer Güterstrasse
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 59 Abs. 2 + 3	Beschluss betr. Bau einer Privatstrasse
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 1, § 66a Abs. 2 a, § 73, § 84 Abs. 1	Entscheid über Strassen- und Baulinienplan und Änderungen dazu
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 74 Abs. 1	Erlass Planungszone

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Bereich Infrastruktur	Strassengesetz (SRL 755) Strassenverordnung (SRL 756)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Strassengesetzes/-verordnung geregelt sind, ausser jenen, die in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Gemeinderat	Weggesetz (SRL 758a) § 2 Abs. 2	Erlass Richtplan
Gemeinderat	Weggesetz (SRL 758a) § 29 Abs. 1	Öffentlicherklärung bestehende Wege
Gemeinderat	Weggesetz (SRL 758a) § 29 Abs. 4	Aufhebung Öffentlicherklärung Wege
Bereich Infrastruktur	Weggesetz (SRL 758a) Wegverordnung (SRL 758b)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Weggesetzes/-verordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Gemeinderat	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) (SRL 775) § 8 Abs. 1	Ergänzung Angebot öffentlicher Verkehr
Gemeinderat	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) (SRL 775) § 16 Abs. 3	Verlangen Aufrechterhaltung Angebot
Gemeinderat	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) (SRL 775) § 17 Abs. 4	Erlass Nutzungsplan
Bereich Infrastruktur	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) (SRL 775)	Sämtliche Verfügungen, welche im Gesetz über den öffentlichen Verkehr geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Infrastruktur	Strassenverkehrsverordnung (SRL 777)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Strassenverkehrsverordnung geregelt sind
Bereich Infrastruktur	Verordnung über die Bezeichnung der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt und der eidg. Vollziehungsverordnung (SRL 798)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Verordnung über die Bezeichnung der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt und der eidg. Vollziehungsverordnung geregelt sind
Bereich Infrastruktur	Gesundheitsgesetz (SRL 800) § 47	Erteilung Ausnahmegewilligungen für Rauchverbote in öffentlichen Räumen
Bereich Infrastruktur	Strassenreglement	Sämtliche Verfügungen welche im Rahmen des Strassenreglements geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Infrastruktur	Friedhofreglement	Sämtliche Verfügungen, welche im Friedhofreglement geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Steuern allgemein/Finanzausgleich		
Gemeinderat	Steuergesetz (SRL 620) § 7	Übertragung von Delegationskompetenzen

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Steueramt Schüpfheim-Flühli	Steuergesetz (SRL 620) / Steuerverordnung (SRL 621)	Sämtliche Verfügungen, welche im Steuergesetz und in der Steuerverordnung geregelt sind, ausser jenen, die in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Steueramt Schüpfheim-Flühli	Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SRL 665)	Sämtliche Verfügungen, welche in dieser Verordnung geregelt sind
Bereich Werkdienst		
-		
Bereich Ver- und Entsorgung		
Gemeinderat	EG zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL 700) § 3 Abs. 1	Bezeichnung Umweltschutzstelle
Bereich Ver- und Entsorgung	EG zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL 700)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Gemeinderat	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 702) § 3 Abs. 3 lit. b	Verabschiedung Genereller Entwässerungsplan (GEP)
Gemeindeversammlung	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 702) § 3 Abs. 5	Bildung von Gemeindeverbänden für Erfüllung von Gewässerschutzaufgaben und zum Betrieb von Anlagen sowie Übertragung der entsprechenden Verantwortung
Bereich Ver- und Entsorgung	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 702)	Sämtliche Verfügungen, soweit das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats oder einer anderen Stelle vorschreibt
Bereich Ver- und Entsorgung	Kantonale Gewässerschutzverordnung (SRL 703)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der kant. Gewässerschutzverordnung geregelt sind
Bereich Ver- und Entsorgung	Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes (SRL 705)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes geregelt sind
Gemeinderat	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 709a) § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2	Erlass, Ergänzung Leitplan
Gemeinderat	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 709a) § 18 Abs. 1	Erlass Inventar von lokaler Bedeutung
Gemeinderat	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 709a) § 43 Abs. 1+3	Erlass Planungszonen
Gemeinderat	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 709a) § 45 Abs. 1	Erlass Schutzverordnungen
Bereich Ver- und Entsorgung	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 709a)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes über den

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
		Natur- und Landschaftsschutz geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Ver- und Entsorgung	Verordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 710)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Verordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz geregelt sind
Bereich Ver- und Entsorgung	Wasserbaugesetz (SRL 760), Wasserbauverordnung (SRL 760a)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung geregelt sind
Gemeinderat	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (SRL 770) § 40	Übertragung Wasserversorgung an Dritte
Bereich Ver- und Entsorgung	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (SRL 770) und Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung (SRL 771)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes und -verordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Ver- und Entsorgung	Wasserversorgungs-Reglement inkl. Vollzugsverordnung	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wasserversorgungs-Reglements inkl. Vollzugsverordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Ver- und Entsorgung	Siedlungsentwässerungs-Reglement inkl. Vollzugsverordnung	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Siedlungsentwässerungs-Reglements inkl. Vollzugsverordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Ver- und Entsorgung	Abfallentsorgungsreglement	Sämtliche Verfügungen, welche im Abfallentsorgungsreglement geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Land-/Forstwirtschaft/Fischerei/Jagd		
Bereich Land-/Forstwirtschaft/Fischerei/Jagd	Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (SRL 717)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen geregelt sind
Gemeinderat	Kantonales Jagdgesetz (SRL 725) § 6, § 36	Versteigerung Jagdrevier und Wahl Revierkommission
Bereich Land-/Forstwirtschaft/Fischerei/Jagd	Kantonales Jagdgesetz (SRL 725)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Kantonalen Jagdgesetzes geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Ressort Soziales und Gesundheit		
Abteilung Soziales und Gesundheit		
Bereich AHV-Zweigstelle		
Gemeinderat	Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL 880) § 14	Wahl Leitung der AHV-Zweigstelle
Gemeinderat	Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL 880) § 19	Anhörung vor Erlass Mindestbeiträge (Art. 11 Abs. 2 AHVG)
Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit	Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL 880)	Sämtliche Verfügungen die im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL 880) geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Sozialamt		
Bereich Sozialamt	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) § 1	Sämtliche Verfügungen gemäss § 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
Gemeinderat	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 59	Einsprache-Entscheide
Bereich Sozialamt	Sozialhilfegesetz (SRL 892) und Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)	Sämtliche Verfügungen die im Sozialhilfegesetz und in der Sozialhilfeverordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Sozialamt	Kantonale Asylverordnung (SRL 892b)	Sämtliche Verfügungen, die in der kantonalen Asylverordnung geregelt sind
Bereich Gesundheit		
Gemeinderat	Gesundheitsgesetz (SRL 800) § 14	Wahl einer Gemeindeärztin / eines Gemeindearztes für Aufgaben im Gesundheitswesen
Bereich Gesundheit	Gesundheitsgesetz (SRL 800)	Sämtliche Verfügungen, die im Gesundheitsgesetz geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen
Bereich Gesundheit	Gesundheitsberufverordnung (SRL 806)	Sämtliche Bewilligung, welche im Rahmen dieser Verordnung geregelt sind
Bereich Gesundheit	Kantonale Epidemienverordnung (SRL 835) § 6	Übernahme nichtärztliche Vollzungsaufgaben (insb. Desinfektionen und Entwesungen)
Bereich Gesundheit	Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) (SRL 867) Betreuungs- und Pflegeverordnung (BPV) (SRL 867a)	Sämtliche Bewilligung, welche im Rahmen des Betreuungs- und Pflegegesetzes/-verordnung geregelt sind
Bereich Jugend/Alter		
-		

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Ressort Öff. Sicherheit und Tourismus		
Abteilung Öff. Sicherheit, Tourismus, Freizeit, Sport, Kultur		
Bereich öffentliche Ordnung/Sicherheit		
Gemeinderat	Verordnung über die Unfallverhütung (SR 832.30) Art. 3 und Art. 7	Gewährleistung der Arbeitssicherheit und Wahl Sicherheitsbeauftragte (SIBE) und die Bereichssicherheitsbeauftragten (BESIBE)
Gemeinderat	Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 91 Abs. 1	Ernennung Feuerwehrkommission
Gemeinderat	Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 92 Abs. 1	Wahl Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant und Stellvertretung
Gemeinderat	Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 92 Abs. 3	Enthebung Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant
Gemeinderat	Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 93	Wahl Feuerwehroffizierinnen / Feuerwehroffiziere
Gemeinderat	Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 103	Verwaltungsbeschwerde gegen Feuerwehrdienst
Steueramt Schüpfheim-Flühli	Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 105 Abs. 1	Veranlagung Ersatzabgabe
Gemeinderat	Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 105 Abs. 3	Festlegung Ansätze Ersatzabgabe
Gemeinderat	Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 107	Einsprache-Entscheide Ersatzabgabe
Gemeinderat	Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 108	Festlegung Besoldung
Bereich öffentliche Ordnung/Sicherheit	Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz geregelt sind, sofern sie nicht in dieser Kompetenzordnung anderweitig geregelt sind
Bereich öffentliche Ordnung/Sicherheit	Feuerwehr-Reglement	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Feuerwehr-Reglements geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats oder der Feuerwehrkommission liegen
Bereich Gewerbe		
Bereich Gewerbe	Energiegesetz (SRL 773) Energieverordnung (SRL 774)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Energiegesetzes/-verordnung geregelt sind
Bereich Gewerbe	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL 855)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes geregelt sind
Bereich Gewerbe	Gewerbepolizeigesetz (GPG) (SRL 955)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gewerbepolizeigesetzes geregelt sind
Bereich Gewerbe	Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung) (SRL 958a)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Sammelverordnung geregelt sind

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid
Bereich Gewerbe	Gastgewerbegesetz (SRL 980) und Gastgewerbeverordnung (SRL 981)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gastgewerbegesetzes/-verordnung geregelt sind
Bereich Tourismus/Freizeit/Kultur/Sport		
Gemeinderat	Tourismusgesetz (SRL 650)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Tourismusgesetz geregelt sind
Bereich Tourismus/Freizeit/Kultur/Sport	Kurtaxen- und Beherbergungsreglement und -verordnung	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Kurtaxen- und Beherbergungsreglement inkl. -verordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats oder der örtlichen Tourismusorganisation liegen
Ressort Bildung und Kultur		
Abteilung Bildung		
Bereich Bildung		
-		
Bereich Schulsekretariat		
-		
Bereich Musikschule		
-		
Entscheidungen die in allen Ressorts getroffen werden		
Handeln in dringenden Fällen		
Zuständige Abteilungsleitung gemäss Organisationsverordnung	Gemeindegesezt (SRL 150) § 15 Abs. 3 lit. c	Anordnungen in dringenden Fällen
Übertretungsstrafrecht		
Zuständige Abteilungsleitung gemäss Organisationsverordnung	Übertretungsstrafgesetz (SRL 300) § 4 Abs. 3	Anzeigen gegen Übertretungen
Beschaffungswesen		
Zuständige Abteilung/Bereiche gemäss Organisationsverordnung	Verordnung zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SRL 734)	Die für die Auftragsvergabe zuständige Instanz erlässt auch sämtliche übrige Entscheide gemäss Verordnung zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
Gebührenwesen		
Zuständige Abteilung/Bereiche gemäss Organisationsverordnung	Gebührengesetz (SRL 680) § 26	Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, erlässt die zuständige Abteilung vor einer Betreibung einen beschwerdefähigen Entscheid
Gemeinderat	Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687) § 3	Festsetzung des Stundenansatzes
Vertragswesen		
Zuständige Abteilung/Bereiche gemäss Organisationsverordnung	Gemeindegesezt (SRL 150) § 46-47	Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen gemäss Finanzkompetenzen